GUNTHER TEUBNER

DAS REGULATORISCHE TRILEMMA

Zur Diskussion um post-instrumentale Rechtsmodelle

Estratto dal volume
QUADERNI FIORENTINI
PER LA STORIA
DEL PENSIERO GIURIDICO MODERNO
13 (1984)

MILANO - DOTT. A. GIUFFRÈ EDITORE - 1984

GUNTHER TEUBNER

DAS REGULATORISCHE TRILEMMA

Zur Diskussion um post-instrumentale Rechtsmodelle

I. *Begriffe, Modelle, Theorien des Rechts*: 1. Die Sünden der Rechtsbegriffskonstruktion. — 2. Theorie oder Strategie? — 3. Elemente strategischer Rechtsmodelle. — II. *Konkurrierende Modelle in der regulatorischen Krise*: 1. Implementation. — 2. Reformalisierung. — 3. Rechtliche Steuerung von Selbstregulierung. — III. *Selbstreferenz als Kriterium?*: 1. Das regulatorische Trilemma. — 2. Soziale Selbstschliessung. — 3. Kompatibilität mit Selbstreferenz. — IV. *Drei Dimensionen des reflexiven Rechtes*: *Einige Beispiele*: 1. Autonomie: Schulrecht. — 2. Externalisierung: Corporate Responsibility. — 3. Koordinierung: Konzertierte Aktion.

I. Begriffe, Modelle, Theorien des Rechts.

1. *Die Sünden der Rechtsbegriffskonstruktion.*

Rechtsbegriffe zu konstruieren ist in der heutigen Wissenschaftlergemeinschaft nicht ganz unverdächtig. Wenn man heute an eine Tradition anknüpfen will und einen dichotomischen Rechtsbegriff wie etwa instrumentelles versus expressives Recht (Ziegert, 1975), autonomes versus responsives Recht (Nonet-Selznick, 1978), materiales versus reflexives Recht (Teubner, 1983), materiales versus prozedurales Recht (Unger, 1976; Wiethölter, 1982, 1984) entwickelt, dann muß man sich auf den Vorwurf der Normverletzung im Wissenschaftsdiskurs gefaßt machen. Großen Eifer bei der Verfolgung solcher Wissenschaftsdelikte entwickeln besonders empirisch orientierte Rechtssoziologen (z.B. Black, 1972); Blankenburg, 1984). Im Namen der Wissenschaft und mit den verschärften Ermittlungstechniken der modernen Wissenschaftstheorien verfolgen sie die Konstruktion von Rechtsbegriffen als

gegen Buchstaben und Geist der Wissenschaftskonventionen verstoßend.

Um mit kleineren Vergehen zu beginnen: Konzeptualisierungen seien zu vage und Operationalisierungen zu wolkig. Das fragliche Phänomen sei nicht ausreichend identifiziert. Ist das Recht selbst formal, material, reflexiv? Oder ist das Rechtsbewußtsein gemeint? (wessen? der Profession? der Rechtsprofessoren?). Handeln wir von Theorien über Recht, von allgemeinen Rechtsprinzipien oder von dogmatischen Konstruktionen? (Friedman, 1984). In welcher Dimension soll Recht eine autonome Entwicklungslogik entfalten: als law in the books oder als law in action? Erschwerend hinzu kommt Fahrlässigkeit in der Operationalisierung: Wie sollen die großen Begriffe in genaue Meßanweisungen für empirische Forschung übersetzt werden? Wonach soll man entscheiden, ob zu einer bestimmten historischen Zeit das Recht formell oder materiell oder prozedural oder reflexiv war? (Rottleuthner, 1983 a, 15; 1983 b).

Ein schon schwereres Delikt in den Augen der Wissenschaftspolizei ist es, daß solche Konstrukte offenbar gar keine Theorien produzieren in dem Sinne eines verallgemeinerten Satzes von Annahmen, von dem prüfbare Hypothesen abgeleitet werden könnten. Eher schon stellen sie vage « Konzepte » her, idealtypische Konfigurationen von Rechtselementen, die eine merkwürdige Art von Rechtsrationalität enthüllen sollen. Schlimmer noch, die Konstruktionen sind überaus spekulativ. Sie scheinen sich für Ideen und nicht für Fakten zu interessieren. Wie sehr liegt ihnen überhaupt noch an einer methodisch verantwortbaren empirischen Überprüfung ihrer breiten Verallgemeinerungen? Am schwersten aber wiegt, daß diese Konstruktionen hoffnungslos normativ sind, weil sie nicht nur gewisse Entwicklungspotentiale im Recht analysieren, sondern mehr oder weniger offen für eine bewußte Verwirklichung dieser Potentiale eintreten (Jetswaart, 1983) Kurz, statt guter Theorien über Recht sind dies nur schlechte Ideologien für Juristen. Keine Frage, daß sie die Funktion haben, mit Hilfe einer quasi distanzierten Metatheorie gewisse soziale Interessen zu verbergen. Und wenn nicht vorsätzliche so doch mit dolus eventualis begehen sie nichts anderes als eine « Projektion normativer Zwecke » (Blankenburg, 1984, 1, 16).

Demgegenüber können die Beschuldigten nur sehr defensiv ihre Begriffskonstruktionen verteidigen. Eine Möglichkeit ist, die Konstrukte so weit wie möglich zurückzustutzen, sodaß sie den rigiden Standards der sozialwissenschaftichen Methodologie genügen. Man leugnet entweder die Existenz normativer Elemente oder reduziert sie oder trennt sie jedenfalls säuberlich von den analytisch empirischen Kernaussagen. Gewagte Spekulationen übersetzt man lieber in technische Hypothesen, die durch ihre theoretische Ableitung diszipliniert werden. Und man formuliert die Hypothesen so, daß sie ausführlichen empirischen Tests unterworfen werden können (vgl. Rottleuthner, 1983 a; 1983 b). Leider nur verlieren die intellektuellen Konstrukte, wenn man sie so zurechtschneidet, eine ganze Menge ihres Erklärungspotentials.

Eine andere defensive Verteidigung besteht darin, das Spiel der « soft science » zu spielen. Damit kann man die Konstruktion von Rechtskonzepten in der Weise stützen, daß man auf die relative Schwäche wissenschaftlicher Methoden in Bezug auf überkomplexe Sachverhalte hinweist (Hayek, 1972). Oder aber man verweist auf eine nicht-empirische Logik theoretischen Begründens (Alexander, 1982), oder auf die immanenten normativen Qualitäten wissenschaftlicher Forschung (Werturteilsstreit) oder auf Pragmatismus und rechtlichen Naturalismus (Selznick, 1973), oder schließlich auf « Anything-goes »-Pluralismus (Feyerabend, 1975). Nur leider verliert man in diesem Spiel der « soft science » wesentliche Einsichten der neueren Wissenschaftstheorie.

2. *Theorie oder Strategie?*

Im Gegensatz zu solchen eher defensiven Argumenten möchte ich eine eher offensive Verteidigung von formalen, materialen, expressiven, reflexiven usw. Recht versuchen. Ich halte es für einen Irrtum, solche Rechtsbegriffe unter die spezifische Logik wissenschaftlichen Handelns zu subsumieren. Sie sind im strengen Sinne keine wissenschaftlichen Theorien, sondern strategische Modelle des Rechts. Strategische Modelle sind gleichzeitig mehr *und* weniger als wissenschaftliche Theorien. Sie nehmen soziologische Theorien des Rechts in sich auf, aber transformieren

diese in rechtliche Konstruktionen der sozialen Wirklichkeit. Sie enthalten zusätzlich normative Bewertungen und strategische Überlegungen. Die These heisst: *Solche Begriffe des Rechts sind juristische interne Modelle von Recht - in - Gesellschaft, deren Hauptfunktion darin besteht, daß sie die Identität des Rechts dazu benutzen, Kriterien für dessen Transformation zu entwickeln.* In diesem Sinne nimmt Rechtstheorie nicht nur an wissenschaftlichem Handeln teil, sondern zugleich an rechtlichem Handeln selbst, wodurch sie letzten Endes der Rechtspraxis dient. Was für rechtssoziologische Orthodoxie als « private vice » von Rechtstheoretikern erscheint, mag letzlich ihre « public virtue » darstellen: die Fähigkeit der Reehtstheorie, normative Kriterien für eine bewußte Selbsttransformation des Rechts zu entwickeln.

Für eine solche Interpretation, wie und warum Rechtstheorie ihre Konzepte konstruiert, benutze ich die folgenden Theoriebausteine:

1) Allgemeine Modelltheorie (Stachowiak, 1965; 1973). Diese Theorie entwickelt eine Verständnis von wissenschaftlichen Theorien, Rechtsdogmatiken und politischen Handlungsprogrammen, wonach diese innere Modelle von spezialisierten gesellschaftlichen Teilsystemen darstellen, und erklärt die Unterschiede zwischen ihnen aufgrund ihrer Zwecke, Funktionen und sozialen Kontexte. Der zentrale Punkt ist, daß solche inneren Modelle nicht als passive Empfänger äußerer Informationen erscheinen, sondern als aktive Konstrukteure der Systemumwelt. Insbesondere erlaubt diese Theorie die Unterscheidung zwischen unterschiedlichen Submodellen innerhalb von Rechtsmodellen der Wirklichkeit und die Analyse der Beziehungen zwischen ihnen: empirisches, prospektives, operatives Submodell (Teubner, 1978; siehe unter 3).

2) Kybernetische Theorie offener Systeme (Buckley, 1968). Dieser Ansatz identifiziert innere Modelle der Außenwelt als die wesentlichen Anpassungsmechanismen eines Systems, die Teile der Umweltvarietät sozusagen verkarten und damit für die innere Organisation als Orientierung dienen. Von der erfolgreichen Verkartung der Umwelt hängt die Evolution komplexer adaptiver Systeme ab und zwar als eine wechselseitige Anpassung von System und Umwelt.

3) Der Begriff der Selbstreflexion sozialer Systeme (Luhmann, 1981 a, 198; 1981 b, 419). Die Hauptfunktion von Selbstreflexion ist es, die Systemidentität für die Selbstsubstitution zu benutzen. Besonders die Definition der Rechtstheorie als Reflexionstheorie des Rechts verdeutlicht deren Funktion, Veränderungen des Rechts zu orientieren.

4) Theorie selbstreferentieller Systeme (Maturana, 1970; 1975; Varela 1979; Zeleny, 1981; Hejl, 1982 a; 1982 b). Hier werden Begriffe der Selbstbeobachtung und der Selbstbewußtheit von Systemen entwickelt, in denen Systeme sich selbst repräsentieren und intern mit ihren Repräsentationen interagieren. Im Falle des Rechts führt dies zur Notwendigkeit einer sozialen Orientierung innerhalb des Rechts im Sinne einer konsensuellen Beschreibung der Erfahrung, in der die soziale Situation der Hersteller der Beschreibung immer schon vorausgesetzt ist. Konsequent macht es dann keinen Sinn, eine Kritik der Juristenideologien im Namen von Wissenschaft zu versuchen.

Was ist nun die Beziehung solcher strategischer Modelle zu wissenschaftlichen Theorien? Wie schon bemerkt dürfen Begriffe des formalen Rechts oder des materialen Rechts nicht ohne weiteres mit wissenschaftlichen Theorien identifiziert werden. Das heißt jedoch nicht, daß sie unwissenschaftliche und unkontrollierte Ideologien wären, wie sie von unserer Wissenschaftspolizei immer wieder eingestuft werden (Blankenburg, 1984). Ganz im Gegenteil, sie müssen soziologische Theorien in sich aufnehmen und müssen mit allgemeinen wissenschaftlichen Entwicklungen kompatibel bleiben. Um eine leicht ironische Formulierung zu benutzen, handelt es sich bei ihnen um « mehr oder weniger empirische Theorien mit praktischer Absicht » (Rottleuthner, 1983 b).

Insbesondere wenn solche Modelle Rechtsfunktionen beschreiben, so müssen sie sich mit soziologischen Theorien über die Beziehung von Recht und Gesellschaft auseinandersetzen. Wenn Rechtsformalismus zum Beispiel heißen soll, daß Recht einen Rahmen für autonomes wirtschaftliches und soziales Handeln setzt,

weiter, wenn Materialität soziale Steuerung durch Recht und wenn Reflexivität eine verallgemeinerte Form rechtlicher Kontrollen von Selbstregulierung bedeuten soll (Teubner, 1982), dann ist es offensichtlich, daß soziologische Theorien solchen Konzepten etwas anzubieten haben.

Freilich wäre es ein Irrtum, diese Beziehung als Gegensatz von Rechtsideologie und sozialer Wirklichkeit zu beschreiben. Es gibt keinen direkten Zugang zur sozialen Realität, es gibt nur konkurrierende Systemmodelle der Wirklichkeit (Stachowiak, 1973, 97). Deshalb muß man es als eine problematische Beziehung zwischen rechtlichen und sozialen Modellen der Wirklichkeit fassen, die beide ihr eigenständiges Existenzrecht haben. Es besteht ein grundsätzlicher Unterschied zwischen dem analytisch-empirischen Kontext der Wissenschaft, dessen Wahrnehmung mehr oder weniger strengen Beschränkungen unterworfen ist und den Weltkonstruktionen der Rechtstheorie, die ganz anderen Restriktionen ausgesetzt ist.

Das gleiche gilt für die Motivdynamik. Die Motive und Wertprämissen rechtlicher Konstruktionen der Wirklichkeit unterscheiden sich von denen der wissenschaftlichen Weltkonstruktionen (z.B. wissenschaftliche Rationalität, Erfahrungsorientierung, Verfahren des wissenschaftlichen Diskurses). Das bedeutet, daß wir unterschiedliche « kognitive Konditionierungen » (Stachowiak, 1973, 97) als Voraussetzung operationaler Prozesse in Recht und in Wissenschaft zu akzeptieren haben. Kurz, die Unterschiede zwischen wissenschaftlichen Theorien und strategischen Modellen beziehen sich auf die Selektion der Modellvariablen, die Verfahren der Modellkonstruktion, die Testmethoden, die Gewißheitskriterien und die Erfolgsanforderungen.

Dies bedingt, daß man die Beziehung zwischen wissenschaftlichen Theorien über Recht und strategischen Modellen im Recht komplizierter fassen muß. Historische Darstellungen rechtlicher Entwicklungen oder empirische rechtssoziologische Analysen sind nicht, auch wenn es Rechtssoziologen gerne sähen, juristischen Konzeptualisierungen von Recht - in - Gesellschaft von vornherein überlegen, etwa weil sie einen engeren Bezug zur Wirklichkeit hätten. Ein höherer Grad an Isomorphie (strukturelle und materielle

Annäherung von Modell und Original) ist noch kein Argument für die Überlegenheit eines alternativen Modells. Insbesondere ist Wissenschaft nicht in der Lage, mit Autorität Modelle der äußeren Wirklichkeit zu definieren. Auch und gerade Wissenschaft produziert nur hypothetische Modelle, die in ihrer Kapazität für strategische Zwecke überprüft werden können. Wissenschaft kann nur als Anregung, nicht als Notifikation dienen (Habermas, 1976, 107). Genau genommen kann man nicht von einer Inkorporierung von Theorien in Rechtsmodelle sprechen oder von einer rechtlichen Rezeption von Soziologie. Man muß es eher sehen als konkurrierende Konstruktionen der Wirklichkeit, die einen Vergleich ihrer relativen Stärke erlauben.

Man kann dies als ein Problem der Macht sehen: Wer hat die Macht, seine Wirklichkeitskonstruktion den anderen vorzuschreiben (Hejl, 1982 a, 320)? Ich würde es lieber als ein Problem der Kompatibilität definieren, als Problem der Analogisierung und der wechselseitigen Lernchancen. Rechtsgeschichte und Rechtssoziologie produzieren Ergebnisse, die von Juristen entweder zurückgewiesen werden können, oder die zu fundamentalen Veränderungen in der rechtlichen Modellkonstruktion führen können. Im besten Falle ist eine produktive wechselseitige Durchdringung in dem Sinne möglich, daß große Theorien des Rechts von der Wissenschaft » subventioniert « werden (Luhmann, 1981 a, 134). Kurz, unser Verständnis verschiedener Typen von Rechtsrationalität wird von dem prekären Doppelcharakter von Rechtsmodellen geformt, in die Einflüsse von inneren Legitimitätsideologien und äußeren soziologischen Funktionsanalysen eingehen.

Wie lassen sich nun solche Modelle überprüfen? Wenn wir sie als rechtliche « Modelle » bezeichnen und nicht als Theorien, so haben wir ihre Handlungsorientierung im Auge. Wenn es ihre Funktion ist, Kriterien für die Selbsttransformation des Rechts zu liefern, dann gehen sie über wissenschaftliche Theorie hinaus, die mit Hilfe der Falsifikationsmethode überprüft werden. Gleichzeitig sind sie jedoch mehr als blosse Entscheidungen oder Strategien. Es handelt sich um konkurrierende gesellschaftliche Abstraktionen, die sowohl verschiedene « empirische » Einschätzungen der Gesellschaft enthalten wie auch deren « normative »

Bewertung und deren «strategische» Entscheidung. Ihre Prämissen, Strukturen und Konsequenzen können im Wissenschaftsdiskurs analysiert und diskutiert werden. Das experimentum crucis findet aber erst statt, wenn sie in die soziale Wirklichkeit wieder eingehen. Da wir über keine wissenschaftlich belegten Gesetze rechtlich gesellschaftlicher Entwicklung verfügen, kann nur die Rechtspraxis selbst über den Erfolg solcher konkurrierender Modelle entscheiden. Sie lassen sich daher nur so testen, wenn sie institutionalisiert werden und den Wettbewerbsmärkten des wissenschaftlichen Diskurses, der dogmatischen Kontroversen, der Konflikte gesellschaftlicher Bewegungen und institutioneller Entscheidungen ausgesetzt werden. Erfahrung läßt sich nur so gewinnen, daß in sozialen Experimenten diese Modelle der Bewährung ausgesetzt werden.

3. *Elemente strategischer Rechtsmodelle.*

Was bestimmt die Selektivität solcher strategischer Modelle? Im Sinne der allgemeinen Modelltheorie (Stachowiak, 1965; 1973) ist der Begriff des Modells nur durch drei Merkmale bestimmt: 1) Abbildungsmerkmal: Modelle sind stets Repräsentationen von Originalen, die selbst wieder Modelle sein können; 2) Verkürzungsmerkmal: Modelle erfassen prinzipiell nur bestimmte Attribute des Originals; 3) pragmatisches Merkmal: Modelle sind nicht per se eindeutig zugeordnet. Sie erfüllen ihre Repräsentationsfunktion *a*) für bestimmte Subjekte, *b*) innerhalb bestimmter Zeitintervalle und *c*) unter Einschränkung auf bestimmte gedankliche oder tatsächliche Operationen. Die Extension dieses Modellbegriffs ist außerordentlich groß. Sie läßt sich nun dadurch zu einer sinnvollen Modelltypologie strukturieren, daß die drei genannten Merkmale variiert und dann miteinander kombiniert werden. Diese Typologie ist sehr umfangreich. Sie umfaßt etwa graphische und technische Modelle, semantische Modelle verschiedener Stufen, darunter etwa poetische und metaphysische Modelle ebenso wie szientifische (Theorien im engeren Sinne) und Planungs- und Entscheidungsmodelle (Stachowiak, 1973).

Es wäre nun eine zu einfache Lösung, unsere Großbegriffe des Rechtes nur einem dieser Modelltypen etwa den sozio-normativen Modellen oder den imperativen Modellen zuzuordnen. Das würde der Tatsache nicht Rechnung tragen, daß in strategischen Modellen qualitativ unterschiedliche Modelloperationen vorgenommen werden, die sich prinzipiell in der Auswahl der Attribute und in der Art der Manipulation unterscheiden. Mit anderen Worten, es handelt sich um Verkürzungen in verschiedenen Dimensionen, die dann nicht in einem Modell zu akkommodieren sind. Deshalb sollte man sie als komplexe Modelle begreifen, die zusammengesetzt sind aus drei Submodellen, nämlich einem empirischen, einem prospektiven und einem operativen Submodell. Man schließt damit an die Konstruktion von Modellen in Aktionswissenschaft und Planung an, die sich in den drei genannten Merkmalen (Abbildungs-, Verkürzungsmerkmal, pragmatisches Merkmal) von den theoretischen Modellen der Wissenschaft im engeren Sinne unterscheiden (Stachowiak, 1973, 269). Die Parallele ist offensichtlich. Sie müssen jedoch in einer speziellen Weise umformuliert werden, um die Eigenart solcher strategischer Rechtsmodelle im Unterschied zu allgemeinen Planungsmodellen zu erfassen. Wir können an dieser Stelle an frühere Analysen über Generalklauseln anknüpfen, die als ein bestimmter Normtyp, als eine Kombination von empirischen, prospektiven und operativen Submodellen aufgelaßt werden können (Teubner, 1978). Im Unterschied zu den Generalklauseln, bei denen es sich immer noch um juristische Normen handelt, sind wir jetzt aber mit Konstrukten der Rechtstheorie befasst, deren Funktion nicht die Definition von Erwartungen ist, sondern die Herstellung von Aussagen über die eigene Identität des Rechtssystems, die ihrerseits wiederum für normative und strategische Zwecke eingesetzt werden.

Das *empirische* Submodell bildet den applikationsfernsten Modelltyp. Das Verkürzungsmerkmal ist relativ gering, ebenso das Ausmaß der Manipulation der Ursprungsdaten in Richtung auf andersartige Zeichensysteme. Das empirische Submodell betrifft die vom Recht geregelten gesellschaftlichen Bereiche, also empirisch-theoretische Aussagen über soziale Strukturen, Funktionen

und Entwicklungstendenzen in den regulierten Bereichen und die Beziehungen zwischen Rechtsnormen und sozialen Strukturen. Die Nähe dieses empirischen Submodells zu soziologischen bzw. rechtssoziologischen Theorien ist offensichtlich. Im Rahmen dieses Modells dürfte auch die wissenschaftliche Subvention von rechtlichen Großbegriffen am ergiebigsten sein.

Das *prospektive* Submodell hingegen bezeichnet die Dimension der Motive - « ein intuitives Sich-Versetzen in eine Zukunft, die durch eigenmotiviertes und dabei wieder auf die eigene Motivbildung rückwirkendes Tun mitgestaltet werden soll » (Stachowiak, 1973, 101, 269). Es betrifft die fundamentalen Prinzipien, die die Art und Weise, in der rechtliche Normen menschliches Handeln orientieren sollen, rechtfertigen. Es sind dies rechtliche Aussagen über Normzwecke, Ziel-Mittel-Relationen, Prognosen und Folgenbewertungen. Auch für dieses Submodell sind die Subventionschancen durch die Sozialwissenschaften ganz erheblich, insbesondere von eher normativen oder instrumentalen Aussagen in diesem Bereich.

Das *operative* Modell schließlich ist das applikationsnächste Modell und das mit dem höchsten Verkürzungsgrad und der stärksten Manipulation. Es bezieht sich auf die interne begriffliche und verfahrensmäßige Struktur des Rechts und die Systematisierung der Doktrin. In diesem Bereich sind die Subventionschancen relativ gering, denn dies betrifft die Ausformung des juristischen propriums selbst, nämlich den Typ der Rechtsprogramme, die Art und Weise der Systematisierung, das dogmatische Arrangement von Begriffen.

Man muß also sehen, daß in solchen Begriffen wie formales, materiales, reflexives Recht eine eigenartige Kombination von empirischen, prospektiven und operativen Submodellen eingegangen wird. Man gewinnt jedoch noch kein ausreichendes Verständnis dieser Begriffe, wenn man die Beziehung zwischen den Submodellen schlicht als additiv begreift, als eine bloße Kumulierung anderwärts unabhängiger empirischer, normativer und strategischer Aussagen. Der springende Punkt ist ihre wechselseitge Abhängigkeit. Alle drei Submodelle sind hochselektiv und das Problem ist, wie die Kriterien ihre Selektivität zu bestimmen sind. Dazu heißt die These: *Selektivitätskriterien für die Submodelle ergeben sich aus den zwischen ihnen bestehenden Relationen, in denen sie sich wechselseitig limitieren, letztlich aus der Selbstreferenz des Rechtssystems.* Wenn wir verstehen wollen, warum bestimmte Annahmen über die soziale Wirklichkeit innerhalb solcher Modelle von denen wissenschaftlicher Theorien differieren, nämlich in der Art, welche Anforderungen an Überprüfung und Gewißheit man an sie stellt, dann müssen wir sehen, daß sie von dem normativen und strategischen Kontext der prospektiven und operativen Submodelle bestimmt sind. Und wenn wir verstehen wollen, was den Unterschied ausmacht zwischen einem Rechtsbegriff wie zum Beispiel dem Formalrecht und der bloßen technischen Empfehlung zu normativer Allgemeinheit und begrifflicher Genauigkeit, dann müssen wir sehen, daß ein solcher Begriff informiert ist von ihm zugrundeliegenden theoretischen Annahmen und normativen Bewertungen, die im empirischen und prospektiven Submodell formuliert werden. Das Zusammenspiel empirischer, normativer und operativer Aussagen ist also alles andere als eine fundamentale « analytical weakness », die Jetswaart (1983) mit viel Apodiktik und wenig Begründungsaufwand dem Konzept des « reflexiven Rechts » bescheinigt. Ganz im Gegenteil, wenn man sich auf eine etwas anspruchsvollere Begrifflichkeit einläßt, dann sieht man, daß in der wechselseitigen Abstützung empirischer, normativer und operativer Modellelemente gerade die Tragfähgkeit rechtsbegrifflicher Konstruktionen begründet ist.

Um es zusammenzufassen: Wenn in der Rechtstheorie rechtliche Großbegriffe, wie formales, materiales, reflexives Recht formuliert werden, dann stellen diese Begriffe nicht externe wissenschaftliche Theorien über Recht, sondern interne strategische Modelle des Rechtes selbst dar. Strategische Modelle sind hochselektive rechtliche Konstruktionen der sozialen Wirklichkeit. Ihre Selektivität wird vom sozialen Kontext definiert und die Kriterien der Selektivität resultieren aus der wechselseitigen Beschränkung ihrer empirischen, prospektiven und operativen Submodelle. Wirklich überprüft werden können sie nur bei ihrem Wiedereintritt in soziale Wirklichkeit. Ihre soziale Funktion ist es, die Selbstidentifizierung des Rechtssystems als Kriterium seiner eigenen Transformation zu benutzen.

II. Konkurrierende strategische Modelle in der Regulatorischen Krise.

All diese Element unserer Definition lassen sich wiederfinden, wenn wir genauer zusehen, welche Rechtsbegriffe in der gegenwärtigen Diskussion über die Krise des regulatorischen Rechtes auftauchen (Mayntz, 1979; Mitnick, 1980; Reich, 1984). Regulatorisches Recht — der modernste, anspruchsvollste, zielorientierte und soziologisch informierte Typ des Rechts, der als Steuerungsmechanismus der Politik eingesetzt wird — befindet sich danach in einer Krise oder zumindest im Zustand des institutionellen Versagens. An diese Diagnose schließen drei Rechtsbegriffe an, die den Namen strategischer Modelle verdienen. Sie alle benutzen die Identität des Rechts als Kriterium für seine post-instrumentale Transformation. Aber sie unterscheiden sich deutlich im Bezug auf ihre jeweiligen empirischen, prospektiven und operativen Submodelle und deren Beziehung zueinander. Je nachdem welche Probleme des regulatorischen Rechts in Beziehung zum regulierten Feld als relevant angesehen werden und je nachdem wie positiv oder negativ die Instrumentalisierung des Rechts durch die Politik bewertet wird, gelangt man zu sehr unterschiedlichen Rechtsmodellen.

1. *Implementation.*

In der empirischen Dimension wird die Krise des regulatorischen Rechts als mangelnde Effizienz beschrieben (z.B. Mayntz, 1980). Ausgangspunkt ist die Steuerungsabsicht des politischen Systems und Recht wird insofern als ineffektiv angesehen, als es ein wenig geeignetes Instrument ist, diese Intentionen in der sozialen Wirklichkeit zu verwirklichen. Hintergrundstheorien sind regelmäßig Theorien der gesellschaftlichen Steuerung durch den politischen Prozeß (z.B. Etzioni, 1968). Diese sind zugleich eng bezogen auf die prospektive Dimension. Angestrebt ist eine Gesellschaft, in der das politische System die Verantwortlichkeit für ungelöste soziale Probleme übernimmt.

Kompensierende Staatsinterventionen sollen auf die unerwünschten Seiteneffekte der Modernisierung reagieren. Normatives Ziel ist ein Wohlfahrtswachstum durch demokratische Prozesse und politische Entscheidungen. Recht wird in dem Sinne politisiert, daß es als einer der hauptsächlichen Mechanismen zur Verwirklichung des Wohlfahrtsstaates dient.

Ganz entsprechend zielen die Aussagen in ihrer operativen Dimension darauf, der Krise des regulatorischen Rechtes durch verstärkte instrumentelle Effizienz zu begegnen (z.B. Clune, 1983). Wenn das Problem des regulatorischen Rechtes in seiner Implementierung besteht, dann müssen effektive Implementationsmechanismen entworfen werden. Entsprechend wird es darum gehen, die kognitiven, organisationellen und machtmässigen Ressourcen so zu verstärken, daß Recht seinen Steuerungsaufgaben auch gerecht werden kann. In diesem Sinne wird sich Rechtsdogmatik von primär rechtsanwendender auf primär rechtspolitische Orientierung auch in ihrer Begrifflichkeit umstellen müssen (Nonet-Selznick, 1978). Rechtswissenschaft wird sich als Teil der Sozialwissenschaften begreifen, die Steuerungswissen produzieren (Ziegert, 1975). Recht ist dann primär Soziotechnik (Podgorecki, 1974). Ökonomische und soziologische Analysen werden herangezogen unter dem Gesichtspunkt der Effizienz. Das bedeutet zugleich, daß Recht seine eigene Durchsetzung in der Sozialwirklichkeit und deren Sozialfolgen ins Kalkül aufnehmen muß (Implementations- und Folgenkontrolle, z.B. Wälde, 1979).

2. *Reformalisierung.*

In der Diagnose für die regulatorische Krise ist die Auswahl der Attribute für das empirische Submodell hier ganz anders. Die Krise wird hauptsächlich mit den ökonomischen und sozialen Kosten identifiziert, die die Regulierung erzeugt. Staatsinterventionistisches Recht wird als eines der wesentlichen Hindernisse gesehen, das Ziel allokativer Effizienz zu erreichen. Hintergrundstheorien sind regelmässig verschiedene liberale und neo-liberale Theorien, unter denen das Konzept des interventionistischen Konstruktivismus einen prominenten und anspruchsvollen Platz

einnimmt (Hayek, 1972; 1973). In der prospektiven Dimension ist die Maximierung von Freiheit das hauptsächliche normative Ziel. Funktion des Rechtes ist es, einen allgemeinen Rahmen für soziale Freiheiten zu schaffen, insofern das Recht eine Sphäre für autonome Aktivitäten aufstellt und Grenzen setzt für die Eigentumsrechte privater Akteure.

In der operativen Dimension zielen diese Strategien auf eine bestimmte Art von Entrechtlichung, einen geordneten Rückzug des Rechts aus den kolonisierten Lebensbereichen, sei es durch einen gänzlichen Abzug seiner Regulierungsfunktionen (Entrechtlichung im strengen Sinne), sei es durch eine Konzentrierung seiner Kräfte auf die gesicherten Bastionen formaler Rationalität (« Reformalisierung », Grimm, 1980). In diesem Zusammenhang ist besonders die Reprivatisierung staatlicher Aufgaben von Interesse, aber auch der Verzicht auf einen konstruktivistischen Interventionismus zugunsten des allgemeinen Gesetzes in einer Konzeption von Recht als Spielregelsystem (Hayek, 1973; Hoppmann, 1972; Mestmäcker, 1978).

3. *Steuerung von Selbstregulierung.*

Als Lösungsalternativen jenseits von Formalisierung versus Materialisierung des Rechts werden Strategien diskutiert, die auf abstraktere, indirektere Steuerung durch Recht hinauslaufen. Recht wird von unmittelbarer Regulierung des Sozialbereichs entlastet, dafür aber mit der aktiven Steuerung selbstregulatorischer Prozesse belastet (Bohnert-Klitzsch, 1980; Ronge, 1983).

In der empirischen Dimension wird an Verrechtlichungsproblemen deutlich gemacht, daß verschiedene Sozialsysteme ihrer jeweiligen Eigenlogik folgen, die sich nicht ohne weiteres mit anderen vereinbaren läßt. Materiale Rechtsprogramme verfügen als sozialstaatliche Steuerungsmedien über Funktionsmodi, Rationalitätskriterien und Organisationsmuster, die den Strukturen der regulierten Bereiche nicht ohne weiteres angemessen sind. Hintergrundstheorien sind regelmäßig Großtheorien von Gesellschaft und Recht, meist Varianten des Systemfunktionalismus oder der kritischen Theorie oder mannigfache Kombinationsversuche. In der prospektiven Dimension verfügen diese Ansätze über höchst unterschiedliche Perspektiven, von der Emanzipation des Menschen bis zur geräuschlosen Systemtechnologie, je nach Theoriezusammenhang und normativer Präferenz. Sie haben jedoch ein Problem gemeinsam. Ist normative Integration in einer Gesellschaft noch möglich, die sich durch innere Widersprüche, durch desintegrierende, ja disruptive Konflikte zwischen den Eigenlogiken hochspezialisierter Subsysteme auszeichnet (Habermas, 1975; Luhmann 1982)? Sie gehen davon aus, daß weder Staat noch Recht diese Integration leisten können, wie es vielleicht noch Durkheims Vorstellung von organischer Solidarität war. Jedoch müssen Politik und Recht wichtige strukturelle Vorbedingungen für eine solche Integration leisten.

In der operativen Dimension wird folgende Lösungsformel angeboten: rechtliche Strukturvorgaben für gesellschaftliche Selbstregulierung. « Prozeduralisierung » etwa wird als Sammelbegriff gebraucht für die Rolle des Rechts, die Einrichtung von « lernfähigen sozialen Systemen » zu fördern und gesellschaftlich zu kontrollieren (Wiethölter, 1982; 1984; vgl. auch Brüggemeier, 1982, 60). Im wesentlichen geht es um drei Dinge: 1) Sicherung gesellschaftlicher Autonomie durch eine « äußere Verfassung » (Habermas, 1981, 544, 546), um eine rechtliche Garantie für « semi-autonomous social fields » (Moore, 1973, 719); 2) strukturelle Vorgaben für wirksame Selbstregulierung etwa nach Art der « externen Dezentralisierung » von öffentlichen Aufgaben (Lehner, 1979; Gotthold, 1983) oder im Sinne interner Reflexion gesellschaftlicher Wirkungen (Teubner, 1982; Hart, 1984); 3) Kanalisierung von Inter-System-Konflikten durch « Relationierungsprogramme » bzw. neo-korporatistische Vermittlungsverfahren (Willke, 1983), durch « negotiated regulations » (Harter, 1982; Reich, 1983), durch halb-formelle Verfahrensweisen des « Entdeckungsverfahrens Praxis » (Joerges, 1981), oder durch rechtliche Abstimmung unterschiedlicher Systemrationalitäten (Scharpf, 1979; Assmann, 1980; Ladeur, 1982). Auf eine Kurzformel gebracht: Statt soziales Verhalten direkt zu normieren, beschränkt sich Recht auf die Regulierung von Organisation, Verfahren und Neuverteilung von Steuerungsrechten.

III. Selbstreferenz als Kriterium?

Gibt es einen vernünftigen Weg, zwischen den konkurrierenden strategischen Modellen zu wählen? Wie schon gesagt, letztlich gibt es nur einen Test für ihren Erfolg und das ist ihr Wiedereintritt in die soziale Wirklichkeit. Aber dies muß nicht ausschließen, daß man sie in Bezug auf ihre Plausibilität bewertet. Meines Erachtens läßt sich eine plausible Wahl treffen, nämlich intellektuelle Aufmerksamkeit und institutionelle Energien auf die dritte Strategie zu konzentrieren, die Rechtskontrolle von sozialer Selbstregulierung. Kriterien für diese Plausibilität finde ich in der Theorie selbstreferentieller Systeme.

Warum sollte man gerade die Theorie selbstreferentieller Systeme benutzen? Diese neuentwickelte Theorie, die in der Biologie formuliert (Maturana, 1970; 1975; Maturana, Varela und Uribe, 1974; Varela, 1979; Zeleny, 1981) und auf die Sozialwissenschaften übertragen wurde (Hejl, 1982 a; 1982 b; Luhmann, 1981 a; 1984; Teubner und Willke, 1984), kann (noch) nicht für sich beanspruchen, als fruchtbares Paradigma zu gelten. Deshalb benutzen wir sie hier in einer eher experimentellen Art, als eine strikt heuristische Angelegenheit. Was folgt für unsere problematische Beziehung von Recht und Gesellschaft, wenn wir sie in der Theoriesprache der Selbstreferenz formulieren? Welche Hypothesen, welche Empfehlungen für politisch rechtliches Handeln kann man daraus gewinnen?

Die Botschaft der Selbstreferenz läßt sich deutlich absetzen gegenüber älteren Versionen der Systemtheorie. Während klassische Systembegriffe sich auf die inneren Beziehungen der Elemente zueinander konzentrierten und dort nach den « emerging properties » des Systems suchten (« Das Ganze ist mehr als die Teile »), verwerfen modernere Theorien offener Systeme den klassischen Ansatz geschlossener System und betonen die Austauschbeziehung zwischen System und Umwelt. Ein Leitmotiv ist « requisite variety » (Ashby, 1956, 207): Wie verhält sich das System gegenüber einer überkomplexen Umwelt? Ein anderes ist « contingency theory » (Lawrence-Lorsch, 1967): Wie lassen sich innere Strukturen als ein Ergebnis von Umwelteinflüssen erklären? Ein drittes ist das « Input-Output Model » (Easton, 1965): Wie werden Inputs in Outputs über einen internen Konversionsprozeß umgesetzt? Dies sind einige Leitfragen des Ansatzes der offenen Systeme.

In gewisser Weise scheint nun die Theorie selbstreferentieller Systeme zurückzukehren zu dem Konzept eines geschlossenen Systems, ja zu einem radikalen Begriff von Geschlossenheit. Ein System produziert und reproduziert seine eigenen Elemente durch die Interaktion seiner Elemente (Maturana et. al., 1974, 187). Ex definitione ist ein selbstreferentielles System ein geschlossenes System. Jedoch, was diese Theorie vielversprechend erscheinen läßt gegenüber beiden Vorgängern ist die immanente Beziehung der Selbstreferenz zu der Umwelt des Systems. Selbstreferentielle Systeme als geschlossene Systeme sich selbst produzierender Interaktionen sind notwendig gleichzeitig offene Systeme mit grenzüberschreitenden Prozessen (Hejl, 1982 b, 27). Und genau diese Verknüpfung zwischen internalisierenden selbstreferentiellen Mechanismen und externalisierenden Umweltaustauschmechanismen macht den Begriff der Selbstreferenz fruchtbarer und komplexer als seine Vorgänger in der Systemtheorie mit ihrer etwas sterilen Alternative von geschlossenen versus offenen Systemen.

Wenn wir Selbstreferenz als Kriterium benutzen, um konkurriende strategische Modelle des post-instrumentalen Rechtes beurteilen zu können, dann erscheinen zwei Richtungen der Analyse besonders fruchtbar. Die eine betrifft die Frage welche effektiven *Grenzen* die selbstreferentielle Struktur der sozialen Systeme einer Rechtsintervention setzt. Die zweite Analyserichtung betrifft das soziale *Wissen*, das erforderlich ist, wenn Recht innerhalb dieser Effektivitätsgrenzen sich mit selbstreferentiellen Strukturen der regulierten Bereiche auseinandersetzen muß. Wenn man also in diesem Sinne die Voraussetzungen der konkurrierenden strategischen Modelle unformuliert, dann gelangt man zu drei Thesen, die ich im folgenden ausarbeiten möchte.

1. *Das regulatorische Trilemma.*

Die Implementationsstrategie dürfte letztlich an der inneren Dynamik selbstreferentieller Strukturen auflaufen und zwar so-

wohl im regulierenden als auch im regulierten System. Ohne die Grenzen der notwendigen « strukturellen Kopplung » zu berücksichtigen, endet sie unvermeidlich in einem Trilemma. Sie führt entweder zu einer « Inkongruenz » von Recht und Gesellschaft oder zu einer « Überlegalisierung » der Gesellschaft oder zu einer « Übersozialisierung » des Rechtes. Darüberhinaus sind die Modelle kausaler Linearität, die die Implementationsstrategie benutzt, ungeeignet als soziales Wissen, das für die « Regulierung » autopoietischer Systeme benötigt wird.

2. *Soziale Selbstschliessung.*

Die Strategie der Reformalisierung wiederum mißachtet die Notwendigkeit, daß selbstreferentielle Systeme im Interesse ihrer Umwelt weitgehend externalisieren müssen. Sie entwickelt entsprechend keine Vorkehrungen gegen die Dynamik einer sozialen Selbstschließung. Das Resultat mag zwar ein Ansteigen der Subsystemrationalität sein, jedoch mit schädlichen Effekten im Bezug auf die Koordination mit der Umwelt des Systems.

3. *Kompatibilität mit Selbstreferenz.*

Im Gegensatz zu den beiden anderen genannten Strategien scheint die dritte mit Selbstreferenz in den Umweltsystemen des Rechts vereinbar zu sein. Wie schon gezeigt haben verschiedene Autoren für die Kontrolle von Selbstregulierung eine ganze Reihe von sehr unterschiedlichen Empfehlungen entwickelt, wie das Recht zu « prozeduralisieren » sei. Nun erscheint im Lichte von Selbstreferenz als komplementäre Strategien, was vorher als offensichtlich sehr heterogene Empfehlungen ausgesehen hat. Die Erhaltung selbstreproduktiver Organisation braucht gesellschaftliche Deckung und entsprechend können die Empfehlungen als Strategien gelesen werden, die unterschiedliche Selbstreferenz verschiedener sozialer Systeme miteinander kompatibel zu halten. « Prozeduralisierung » erscheint nun als gesellschaftliche Antwort auf bestimmte Erfordernisse selbstreferentieller Organisation nach « Autonomie », « Externalisierung » und « Koordinierung ».

Übersetzt man unser Problem der Rechtsregulierung in die Sprache der Selbstreferenz, dann wird eine entscheidende Differenz deutlich. Selbst wenn Modelle der Regulierung und der Implementierung im Rahmen der Theorie offener Systeme entwickelt werden, arbeiten sie doch immer noch mit den impliziten Annahmen von basaler Linearität (Hejl, 1982 b, 56). Damit ist gemeint, daß sie die Beziehung zwischen den regulierenden Systemen (Politik und Recht) und dem regulierten System (funktionales Subsystem, Organisation, Interaktion) als eine Beziehung zwischen Umwelt und System ansehen, in der die regulierenden Systeme die Ziele und die Prozesse des regulierten Systems aufrechterhalten und kontrollieren. Abweichendes Verhalten soll vom regulierten System kontrolliert und korrigiert werden. Diese Annahmen stimmen auch für die neuesten Reformulierungen der Implementationstheorie (Mayntz, 1979, 55; 1983, 7; Bohnert und Klitzsch, 1980, 200). Zwar geben diese inzwischen rein instrumentalistische Modelle auf und berücksichtigen Autonomie in dem Implementationsfeld und zugleich komplizierte Interaktionsprozesse, dennoch aber haben sie kein adäquates Konzept für Autonomie im regulierten System entwickelt. Immer noch wird das regulierte System als allopoietisch angesehen, als abhängig von den Handlungen des regulierenden Systems.

Demgegenüber würde eine Theorie der Selbstreferenz den Implementationsbereich als ein System definieren, das aus Elementen besteht, die nur miteinander interagieren und zwar in einer solchen Weise, daß sie sich selbst erhalten und ihrerseits Elemente mit den gleichen Eigenschaften reproduzieren als Ergebnis einer ständigen Wiederholung der selbstproduzierenden Interaktion (Hejl, 1982 b, 56). Es handelt sich um Systeme die ihre reproduktive Organisation konstant halten. Sicherlich können ihre konkreten Strukturen durch Regulierung beeinflußt und verändert werden, aber doch nur innerhalb der Grenzen ihrer reproduktiven Organisation (vgl. Maturana, 1982, 20). Jeder externe regulatorische Einfluss, der zu einer neuen inneren Interaktion der Elemente führt und dabei diese selbstreproduktive Organisation nicht aufrecht erhält, ist entweder für das System irrelevant oder führt zur Destabilisierung bis hin zur Desintegrierung des regulierten Systems (vgl. Hejl, 1982 b, 58).

Das Bild wird komplizierter, wenn wir gleichzeitig berücksichtigen, daß die regulierenden Systeme Politik und Recht ihrerseits selbstreferentiell sind. Die Sache wird dadurch erschwert, daß bei sozialstaatlicher Regulierung durch Recht nicht nur das Rechtssystem und der jeweilige gesellschaftliche Lebensbereich beteiligt sind, sondern immer auch das politische System und daß das Rechtssystem und das politische System ihrerseits autonome selbstreferentielle Sozialsysteme darstellen, die einander nicht unmittelbar beeinflussen können, sondern nur wechselseitig Selbststeuerungsprozesse auslösen, und auch dies nur unter der Beachtung der Grenzen ihrer je eigenen Selbststeuerung. Man muß dann die hierarchische Beziehung der Regulierung in eine zirkuläre Interaktion zwischen drei selbstreferentiellen Systemen umformulieren (Recht, Politik, regulierter gesellschaftlicher Teilbereich). Die Grenzen der Regulierung sind dann durch die dreifachen Grenzen der Selbstproduktion definiert. Regulierung ist erfolgreich nur in dem Ausmaße, daß sie die selbstproduzierenden internen Interaktionen der Elemente in den regulierenden Systemen Recht und Politik aufrechterhält und zugleich kompatibel ist mit selbstproduzierenden internen Interaktionen in dem regulierten Sozialsystem. Diese dreifache Kompatibilitätsbeziehung mag man « strukturelle Kopplung » nennen (Maturana, 1982, 20). Entsprechend können wir jetzt das regulatorische *Trilemma* formulieren: Wenn Regulierung nicht den Bedingungen der strukturellen Kopplung von Recht, Politik und Gesellschaft gehorcht, dann muß es notwendigerweise in Regulierungsversagen enden. Es lassen sich drei unterschiedliche Formen des Regulierungsversagens identifizieren:

a) « *Inkongruenz* » *von Recht, Politik und Gesellschaft.* — Die Regulierung ist nicht kompatibel mit den selbstproduzierenden Interaktionen im regulierten System. Das regulierte System reagiert jedoch mit Nichtreaktion. Da die Regulierung den Relevanzkriterien des regulierten Systems nicht entspricht, ist sie schlicht irrelevant für die interne Interaktion der Elemente. Das Recht ist insofern ineffektiv, als es keinen Verhaltenswandel auslöst. Jedoch bleibt die selbstproduzierende Organisation intakt sowohl im Recht als auch im gesellschaftlichen Lebensbereich. Dies

kann man den symbolischen Gebrauch von Politik und Recht nennen (Edelman, 1964).

b) « *Überlegalisierung* » *der Gesellschaft.* — In diesem Fall sind wieder die konkreten selbstproduzierenden Interaktionen innerhalb von Recht, Politik und dem gesellschaftlichen Lebensbereich nicht kompatibel miteinander. Im Unterschied zu der ersten Konstellation beeinflußt jedoch die Regulation die interne Aktion der Elemente im regulierten Feld so stark, daß deren Selbstproduktion in Gefahr gerät. Dies führt zu desintegrierenden Effekten im regulierten Feld, wohlbekannt unter dem Titel « Kolonialisierung » (Habermas, 1981, 542). Die regulatorischen Programme gehorchen einer funktionalen Logik und folgen Rationalitätskriterien, die den internen sozialen Strukturen der regulierten Lebenssphäre nicht angemessen sind. Recht als Medium des Wohlfahrtsstaates arbeitet zwar effizient, aber zerstört zugleich die Reproduktion traditioneller Muster des sozialen Lebens.

c) « *Übersozialisierung* » *des Rechts.* — Ein dritter Typ des Regulierungsversagens sollte stärker in das Zentrum der Aufmerksamkeit rücken. Wiederum ist Inkompatibilität der Selbstproduktion das Ergebnis von Regulierung, aber in diesem Fall mit dem Unterschied, daß die selbstreproduzierende Organisation des regulierten Feldes intakt bleibt, während die selbstproduzierende Organisation des Rechts in Gefahr gerät. Die politisch-gesellschaftlichen Regulierungsnachfragen lassen das Recht an seine Leistungsgrenzen stoßen. Und dies nicht in dem Sinne mangelnder Effektivität des Rechts bei seiner Implementation, sondern gerade umgekehrt: Aus dem erfolgreichen Bemühen um Effektivitätssteigerung rechtlicher Steuerung treten Rückwirkungen auf die innere Struktur des Rechts ein, die dieses womöglich nicht mehr verarbeiten kann. Das Recht wird sozusagen « erobert » von der Politik oder von den regulierten Teilbereichen. Das Recht wird « politisiert », « ökonomisiert », « pädagogisiert » usw. mit den Ergebniss, daß die Selbstproduktion seiner normativen Elemente desintegrierenden Tendenzen ausgesetzt ist. Überforderung des Rechts im Wohlfahrtsstaat mag der Effekt seiner politischen Instrumentalisierung sein (dazu Luhmann, 1984), aber es mag genauso gut die « capture » des Rechts durch andere Sub-

systeme der Gesellschaft mit desintegrierenden Folgen für seine eigene Reproduktion sein (Nonet-Selznick 1978, 76). Diese Übersozialisierung des Rechts kann viele Formen annehmen (dazu Teubner, 1984; 1984 a).

Alles in allem haben diese drei Typen des Regulierungsversagens, die je sehr verschiedene Eigenheiten aufweisen, eines gemeinsam. In jedem Fall wird regulatorisches Recht dadurch ineffektiv, daß es die Grenzen überschreitet, die in den Regulierungsprozeß eingebaut sind: nämlich die selbstreferentielle Organisation dieser Systeme, entweder des regulierten Feldes oder der Politik oder des Rechts selbst. Die Effekte sind in gleicher Weise problematisch: Entweder Irrelevanz der Regulierung oder desintegrierende Effekte in der selbstreproduktiven Organisation von Recht, Politik oder Gesellschaft.

Bis zu diesem Punkt haben wir uns mit den effektiven Grenzen beschäftigt, die die selbstreferentielle Organisation der Teilsysteme der Implementationsstrategie im Regulierungsprozeß setzt Nun wenden wir uns der Frage des sozialen Wissens zu. Die Frage heißt: Verfügt die Implementationsstrategie über adäquate interne Modelle der sozialen Wirklichkeit, um erfolgreich mit selbstreferentieller Organisation der regulierten Teilsysteme umzugehen? Wie schon oben gezeigt, arbeitet die Implementierungsstrategie mit rein instrumentalistischen Modellen, die sich mehr oder weniger nur im Ausmaß ihres Raffinements unterscheiden. In einfachster Form wird ein politisches Ziel oder ein politisches Programm als Zweck definiert und die Frage untersucht, ob Rechtsnormen als Mittel geeignet sind, diesen Zweck zu erreichen. Das Ganze wird komplizierter, wenn man die Ausgangssituation im Implementationsfeld anreichert, um die Verwirklichungschancen erfolgreich abschätzen zu können. Eine andere Möglichkeit ist es, nach Seiteneffekten und dysfunktionalen Nebenfolgen zu fragen. Im Prinzip jedoch ist das Modell begrenzt auf lineare Kausalität. Das Ziel bestimmt das Programm, das Programm bestimmt die Norm, die Norm bestimmt die Verhaltensänderungen, die Verhaltensänderungen bestimmen die gewünschten Effekte.

Freilich wäre es ein Irrtum zu meinen, daß solche Modelle linearer Kausalität notwendig fehlschlagen müssen, wenn sie auf selbstreferentielle Systeme angewandt werden. Basale Zirkularität der Selbstreferenz bedeutet nicht, daß jeglicher Kontakt zwischen Systemen ausgeschlossen ist. Im Gegenteil ein begrenztes wechselseitiges Verstehen ist möglich, jedoch in einer sehr komplizierten Weise. Denn um « verstehen » zu können, muß das eine soziale System die Selbstreferenz des anderen internalisieren. Dies ist ein komplizierter Prozess, an dem plausibel wird, wie begrenzt Kausalmodelle für die Intervention in selbstreferentielle Systeme sind. Das einfache Modell von Ziel-Norm-Effekt müßte bereichert werden mit sozialem Wissen darüber, wie selbstreferentielle Systeme regulatorische Informationen empfangen, und wie sie sie entsprechend ihren autonomen Interaktionen prozessieren. Dies setzt weitgehendes Wissen über allgemeine Regelmäßigkeiten der selbstgeschlossenen Struktur und ihrer Einzeleffekte voraus, das allgemein nicht vorhanden ist. Recht müßte soziales Wissen in einer Weise über die allgemeine selbstreferentielle Zirkularität in verschiedenen sozialen Subsystemen und über ihre Einzeleffekte zur Verfügung haben, ein Wissen, das selbst in den Sozialwissenschaften nicht vorhanden ist.

Genau dieser Mangel an sozialem Wissen ist der Grund, warum Renate Mayntz, die führende Forscherin über Implementation in Deutschland, eine theoretische Neuorientierung der ganzen Implementationsstrategie fordert. Nach Mayntz ist die Implementationsforschung gegenwärtig nicht in der Lage, konsistente « middle range theories » über politische Programme und ihre sozialen Effekte im Implementationsfeld zu entwickeln. Sie läuft auf den Komplexitäten der regulierten Bereiche schlicht auf. Was allenfalls möglich ist, sind Konzeptualisierungen, Typologisierungen und besondere Einzelfallstudien. Besonders die schwer verallgemeinbare Einzelfallstudie scheint die einzig zur Verfügung stehende Methode zu sein, mit der man Wissen über kausale Beziehungen im Implementationsfeld sammeln kann. Vorsichtige induktive Verallgemeinerungen mit gemachten Einzelerfahrungen hin zu zukünftigen Regulierungen bestimmen das Potential und die Grenzen von Kausalmodellen im regulatorischen Recht.

Was haben wir bis jetzt davon gewonnen, das Konzept der Selbstreferenz zu benutzen? Wir benutzten es als Kriterium um das Potential und die Grenzen des Implementationsmodells besser einschätzen zu können. Es führte uns auf das regulatorische Trilemma als fundamentale Begrenzung der Implementationsstrategie und innerhalb dieser Grenzen führte es auf den nur beschränkten Nutzen linearer Kausalmodelle. Wenn es richtig ist, daß instrumentelles Recht massiv auf den Strukturen der Selbstreferenz aufläuft, so daß seine absoluten und relativen Grenzen bald erreicht sind, dann stellt sich die Frage, ob und wie überhaupt Recht mit selbstreferentiellen Systemen umgehen kann. Würde dies nicht bedeuten, daß Recht sich zurückziehen muß auf seine eigene Zirkularität und sich konzentrieren muß auf die interne Interaktionen seiner eigenen Elemente — Normen, Entscheidungen, Dogmatiken — und daß Außeneffekte ihrem Schicksal zu überlassen sind? Dies ist keinesfalls nur eine rhetorische Frage. Vielleicht war es sogar die versteckte Weisheit des Formalrechts, daß es sich nicht um ethische, ökonomische und soziale Überlegungen kümmerte. Jedoch ehe man resigniert zu einer neuen Rechtfertiging des alten Formalismus übergeht, sollte man sorgfältig die konkurrierenden strategischen Modelle des post-instrumentalen Rechtes daraufhin prüfen, ob sie besser geeignet sind, die absoluten Grenzen der Selbstreferenz zu respektieren und Normen innerhalb dieser Grenzen zu produzieren, und nicht von vornherein kontraproduktiv sind. Wiederum benutzen wir Selbstreferenz als Kriterium in zwei Richtungen: 1) Was sind die Grenzen der Selbstreproduktion? 2) Welches soziale Wissen ist für den Umgang mit selbstreproduktiver Organisation erforderlich?

IV. Drei Dimensionen des reflexiven Rechts: Einige Beispiele.

Anscheinend haben selbstreferentielle Systeme bestimmte Erfordernisse, die alle von der Notwendigkeit, ihre basale Zirkularität aufrechtzuerhalten, stammen. Regulatorische Prozesse können positiv oder negativ auf diese Erfordernisse reagieren. Sie

können sie sabotieren, sie vernachlässigen, sie können sie unterstützen oder sogar fördern. Die externe Unterstützung von Selbstreferenz ist nun genau die Stelle, an der man neuerere Anstrengungen lokalisieren sollte, die Absichten des regulatorischen Rechtes in reflexive « Modelle » der Kontrolle der Selbstregulierung zu übersetzen.

Auf den ersten Blick erscheinen sie ziemlich divers und heterogen. Aber wenn man sie im Lichte von Selbstreferenz neu interpretiert, wird deutlich, daß sie als komplementäre Strategien angesehen werden können. Ein Weg, sie zu interpretieren ist eher restriktiv und nur negativ: man kann sie so verstehen, als daß sie das regulatorische Trilemma vermeiden und Rechtsinterventionen so konstruieren, daß die selbstreferentielle Organisation von Recht, Politik und Gesellschaft nicht berührt wird. Eine andere Interpretation ist anspruchsvoller und eher positiv: sie versuchen bestimmte Grunderfordernisse selbstreferentieller Systeme zu definieren und ein Recht zu entwerfen, das auf diese Erfordernisse antwortet.

Sicherlich ist Selbstreferenz ein hochabstraktes Konzept. Wenn als Kriterium dienen soll, die soziale Adäquanz rechtlicher Interventionen zu beurteilen, dann hängt in der Tat alles davon ab, daß es in konkreten Zusammenhängen re-spezifiziert wird (Joerges, 1983, 14). Deswegen dürfte es eine der wichtigsten Aufgaben für diese Theorie darstellen, die konkreten Mechanismen selbstreferentieller Geschlossenheit und Offenheit und die Verbindung zwischen ihnen zu identifizieren (als einen wichtigen Schritt in diese Richtung vgl. Luhmann 1984, 8).

1. *Autonomie*: *Schulrecht.*

In der Diskussion neuerer Verrechtlichungstrends entwickelt Jürgen Habermas (1981, 522) eine hohe Sensibilität in diese Richtung. Seine ambivalente Haltung gegenüber den Interventionen des Wohlfahrtsstaats in die Lebenswelt ist wohl damit zu erklären, daß er die dilemmatische Struktur des Rechtes an dessen Fähigkeit festmacht, selbstreproduktive Interaktionen in der Sphäre der Sozialisation, sozialen Integration und kulturellen Reproduktion einerseits zu beeinträchtigen, andererseits

zu fördern. Nach Habermas ist rechtliche Regulierung geeignet, solche Beziehungen zu zerstören (Blankenburg, 1984, 7). Dies ist jedoch nur der eine Aspekt. Blankenburg verfehlt den zentralen Punkt, wenn er Habermas so interpretiert, als postuliere er, jegliche Art von rechtlicher Regulierung aus Interaktionen herauszuhalten, die spontane soziale Kommunikation benötigen. In einer solchen Sicht würde Habermas mißverstanden als Parteigänger einer naiven Entrechtlichungsbewegung. In Wahrheit hat Habermas ein starkes normatives Interesse für das Recht als solches, besonders in dessen emanzipatorisches Potential als Universalisierungsmechanismus (Habermas, 1962, 91; 1963, 82; 1973, 123; 1976, 260; 1981, 322, 364, 522). Im Falle des sozialstaatlichen Rechtes sucht er nach Kriterien, die es erlauben, zumindest analytisch zwischen der Fähigkeit des Rechtes zur Freiheitsverbürgung und seiner Fähigkeit zum Freiheitsentzug zu unterscheiden (Habermas, 1981, 534 ff.). Er schlägt die Unterscheidung zwischen Recht als Medium und Recht als Institution vor, die sich durch Rechtfertigungsfähigkeit über Moralnormen der Lebenswelt unterscheiden. Als Medium ist Recht ein funktionales soziotechnisches Steuerungsinstrument, mit dem die Subsysteme der Wirtschaft und der Politik zentrale Bereiche der kulturellen Reproduktion, sozialen Integration und Sozialisation « kolonisieren ». Nur dann, wenn Recht beschränkt werden kann auf eine « äußere Verfassung » der Lebensweltsphäre, kann es als Institution dienen, indem es konsensorientierte Verfahren der Konfliktregulierung ermöglicht und diese gerade nicht desintegriert (Habermas, 1981, 544, 546).

In unserer Interpretation kann man dieses Konzept von Recht als « Institution » als gesellschaftsadäquat gegenüber selbstreferentiellen Strukturen innerhalb bestimmter gesellschaftlicher Kontexte, umdeuten. Dies läßt sich an dem von Habermas benutzten Beispiel des Schulrechtes verdeutlichen. Über den Grundrechtsschutz für Kinder und Eltern gegenüber der Schulverwaltung befreit das Recht tendenziell den Erziehungsprozeß von bürokratischen und administrativen Zwängen. Gleichzeitig jedoch steht das Recht als « Medium » im Konflikt mit Formen des pädagogischen Handelns, wenn es nicht auf den bloßen Rahmen einer rechtlichen Schulverfassung beschränkt wird. Wenn in der Vergangenheit die Schulverfassung die Funktion hatte, die Schule von administrativen Zwängen freizuhalten, so könnte seine zukünftige « institutionelle » Funktion darin bestehen, daß Schulsystem gegen solche bürokratischen Prozesse zu verteidigen, die den ökonomischen Systemimperativ, das Schulsystem von dem Grundrecht auf Bildung abzukoppeln und es mit dem Beschäftigungssystem kurzzuschließen, in das Bildungssystem übertragen (Habermas, 1981, 545). Nur in einer solchen, von einer rechtlichen « äußeren Verfassung » geschützten Autonomiesphäre hat das Erziehungssystem die Chance, selbst zu definieren, in welcher Hinsicht es von seiner Umwelt in selbstreferentiellen Prozessen abhängig sein wird. Eine äußere Verfassung kann in dieser Weise innere Reflexionsprozesse befördern, die sich auf die grundsätzliche Orientierung der Erziehung beziehen: Umweltforderungen auf Leistung — Wissen, Fähigkeiten — gegen seine Funktion — « Bildung », Lernen des Lernens — auszubalancieren (vgl. Luhmann-Schorr, 1979, 18).

Freilich ist dies ein prekäre Sache. Es ist eine paradoxe Technik, Feuer mit Feuer zu bekämpfen. Und es bestehen keine Garantien dagegen, daß das Feuer nicht den ganzen Bereich erfaßt. Es gibt keine Garanties gegen eine fast totale Verrechtlichung und Justizialisierung (Blankenburg, 1984, 24). Gleichzeitig besteht aber auch kein Grund, an einen blinden Automatismus zu glauben. Eher scheint es eine Sache politischen Handelns und sorgfältiger institutioneller Ausgestaltung zu sein. Habermas selbst zeigt seine Problemsensibilität, wenn er mit dem paradoxen Vorschlag von Simitis und Zenz (1975, 51) sympathisiert, nämlich verrechtlichte Konflikte zu dejustizialisieren.

Ein solcher Rückzug des Rechts von der Regulierung ganzer Lebensbereiche zur bloßen Garantie ihrer Autonomie hat Auswirkungen nicht nur für die Lebensbereiche, sondern auch für das Recht selbst. Wenn das Recht von seiner regulatorischen Funktion entlastet wird, ist es zugleich entlastet von der Aufgabe, elaborierte Wirklichkeitsmodelle zu entwerfen. Ein Recht, das sich auf die Autonomiesicherung konzentriert, braucht keine anspruchsvollen Modelle von Kausalbeziehungen zwischen Rechtsnormen und sozialen Effekten aufzubauen. Es genügt, ein sehr allgemeines und eher vages Verständnis selbstregulatorischer Pro-

zesse in den betroffenen Lebensbereichen zu entwickeln. Da die Funktion sich auf die Ermöglichung von Freiheit innerhalb ausgegrenzter autonomer Sphären beschränkt, ist kein Wissen über deren innere Prozesse erforderlich.

So nützlich ein solches Konzept der äußeren Verfassung ist, so notwendig ist es doch, das Argument in zwei Hinsichten zu reformulieren. Das Argument sollte erstens generalisiert und respezifiziert werden; zweitens sollte berücksichtigt werden, daß eine äußere Verfassung in diesem Sinne eine notwendige aber nicht hinreichende Bedingung für reflexives Recht darstellt.

Die Destabilisierung reproduktiver Strukturen als Wirkung der Verrechtlichung ist nicht auf die Sphären der Lebenswelt begrenzt. Jedes soziale System mit einer selbstreferentiellen Struktur kann durch Außeninterventionen in der selbstreproduktiven Interaktion seiner Elemente gefährdet werden (Hejl, 1982 b, 58). Selbst die von Habermas sogenannte Welt der Systeme (Wirtschaft und Politik) kann durch Verrechtlichung destabilisiert werden. Auch dies ist wieder ein Problem ihrer Selbstreferenz. Ökonomische und politische Prozesse können desintegrieren, wenn ihre selbstproduktiven und reproduktiven Kapazitäten beeinträchtigt werden. Entsprechend muß das Konzept der Kolonialisierung verallgemeinert werden und auf jede Form von Intersystembeziehungen angewendet werden.

Genau an dieser Stelle aber beginnt die kritische Aufgabe der Respezifizierung. Eine Theorie der Selbstreferenz muß für jedes soziale System die spezifischen selbstreproduktiven Mechanismen benennen, die vor Außeninterventionen geschützt werden müssen, seien es die gesellschaftlichen Funktionssysteme (Politik, Wirtschaft, Erziehung, Religion, Familie usw.) sei es die große Organisation, sei es die kleine Interaktion. Freilich abstrahiert man in dieser Operation der Generalisierung und Respezifikation von der Differenz zwischen System und Lebenswelt die für Habermas' normative Absichten zentral ist. Das muß jedoch nicht bedeuten, daß diese Absichten aufgegeben werden. Auf einer Stufe höherer Allgemeinheit können sie wieder eingeführt werden über den Begriff der Bedürfnissensibilität sozialer Systeme, der quer zu der Differenz von System und Lebenswelt steht und auf alle sozialen Systeme anzuwenden wäre.

2. *Externalisierung: Gesellschaftliche Verantwortung der Unternehmen.*

Diese Respezifizierung ist notwendig, wenn reflexives rechtliches Handeln über die bloße Autonomiesicherung hinausgehen soll (vgl. Teubner und Willke, 1984). Autonomie ist eine notwendige aber keine hinreichende Bedingung für die Erhaltung selbstreproduktiver Prozesse. Sie garantiert nicht ihren Erfolg. Selbstreferenz ist eine prekäre Struktur. Sie ist immer in der Gefahr der Selbstschließung und selbstreferentielle Systeme brauchen externe Unterstützung, um bestimmte Externalisierungen entwickeln zu können. Das politische System zum Beispiel tendiert dazu, zu selektiv zu operieren und sich auf das komplizierte Machtspiel unter Vernachlässigung seiner gesellschaftlichen Umgebung zu konzentrieren (Luhmann, 1981, 57). In ähnlicher Weise arbeitet auch das ökonomische System hochselektiv über die Sprache des monetären Handelns und ist nicht in der Lage, seine Umweltfolgen adäquat in die eigene Sprache zurückzuübersetzen (Willke, 1982).

Insoweit Systeme nicht selbst genügend Externalisierung entwickeln, ist massiver Außendruck notwendig, damit sie Strukturentwicklungen wie eine soziale Selbstschließung vermeiden. Damit ist nicht gesagt, daß Politik oder gar Recht die einzigen oder die hauptsächlichen Außenmechanismen seien, um Externalisierung durchzusetzen. Nur unter mehreren kompensatorischen Institutionen kann Recht gegenüber der Selbstschliessung sozialer System kompensierende Wirkungen entfalten. Solche kompensatorischen Institutionen müssen unter der doppelten Einschränkung arbeiten, daß sie Umweltanforderungen in das System integrieren, ohne zugleich dessen Bedingungen der Selbstproduktion und Reproduktion zu desintegrieren.

Gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen ist hierfür ein gutes Beispiel (vgl. Teubner 1983, 34; 1984). Wenn es mehr sein soll, als eine bloße Ideologie des Managerialismus und ernst genommen werden soll als kompensatorische Institution, die soziale Nebenzwecke in ökonomisches Handeln einbaut (Willke, 1982 17), dann ist massiver, von Politik und Recht gestützter Außendruck notwendig. Jedoch, wie immer wieder nachgeweisen

wurde, laufen externe Regulierungen am regulatorischen Trilemma auf (Stone, 1975 93; 1984). Deswegen scheinen « interne » Regulierungen mehr zu versprechen: strategische Interventionen in Strukturmuster des organisationsinternen Entscheidungsprozesses. Insofern scheint der sogenannte Strukturansatz dem Haftungsansatz überlegen zu sein (Teubner, 1983, 48; 1984; Wedderburn, 1984). Der Erfolg solcher Strategien hängt jedoch davon ab, ob sie in der Lage sind, die selbstreferentielle Struktur ökonomischer Organisationen wirklich in Betracht zu ziehen. Richtungsweisend scheinen hier Überlegungen von Krause zu sein, der eine « profitbedrohende » Strategie empfiehlt (Krause, 1984).

Wie dies Beispiel zeigt, sind damit Machtprobleme angesprochen. Politische und soziale Macht ist notwendig, um genügend Außendruck auf etablierte Sozialsysteme auszuüben, damit diese ihre Selbstreferenz externalisieren. Die Auferlegung einer äußeren Verfassung, die Umverteilung von property rights auf bis dato ausgeschlossene Interessengruppen, die Reorganisation von Entscheidungsverfahren - all diese Kernelemente eines reflexiven Rechtes zielen auf einen Machtwechsel innerhalb des betroffenen Subsystems und bedürfen nachhaltigen machtgestützten Außendrucks (Teubner, 1982, 254, 273, 276). Historische Beispiele — die rechtliche Institutionalisierung des Tarifsystems und der Arbeitnehmermitbestimmung — zeigen deutlich, daß die Rolle des Rechtes, Machtbeziehungen zu beeinflussen, nicht bloß marginal ist. Wenn man den Ergebnissen empirischer Forschung trauen darf, dann dürfte Recht einer der wesentlichen Mechanismen sein, um innerhalb von Organisationen soziale Machtbeziehungen zu verändern (IDE 1979). Die Formalisierung von property rights, die durch die Sanktionsgewalt des Staates abgestützt ist, schafft selbst keine soziale Macht, aber sie stabilisiert soziale Macht, indem sie sie zu einem gewissen Grade von den Fluktuationen der Macht- und Marktbeziehungen unabhängig macht.

In dieser Weise hängt reflexives Recht von politischer Macht ab und weist keine wesentlichen Unterschiede gegenüber dem regulatorischen Recht auf. In Situationen sozialer Machtbeziehungen hängt der Erfolg beider rechtlicher Formen vom extensiven Gebrauch politischer Machtressourcen ab. Jedoch besteht eine entscheidende Differenz. Sie betrifft den strategischen Gebrauch von Macht als einer knappen Ressource. Regulatorisches Recht, das mit detaillierten Regeln und komplizierten Implementationsmechanismen arbeitet, muß notwendig eine Fülle sozio-politischer Macht liquidieren. Techniken des reflexiven Recht jedoch können tendenziell diese Liquidation verringern, weil sie sich auf bestimmte strategische, organisationelle und verfahrensmäßige Schlüsselvariablen konzentrieren. Galanter (1974) macht diesen Punkt sehr deutlich. Für das Problem, wie Recht soziale Ungleichheit in Konfliktsituationen verringern kann, untersucht er eine ganze Anzahl strategischer Variablen (Rechtsregeln, Institutionen, Anwälte, Parteien). Unter Effektivitätsgesichtspunkten setzt er eine deutliche Präferenz zugunsten organisationeller Variablen gegenüber inhaltlichen rechtlichen Regelungen. Im Sinne eines ökonomischen Gebrauches knapper Machtressourcen macht es Sinn, sie auf bestimmte strategische Veränderungen der Organisation zu konzentrieren, statt sie in einer materiellen rechtlichen Dauerregelung zu verbrauchen.

Es sollte jedoch deutlich werden, daß sozialer Machtausgleich nicht der primäre Aspekt eines reflexiven Rechts ist. So wichtig sozialer Machtausgleich in der öffentlichen Kontrolle von private government (Macauly, 1983) ist, so falsch wäre es, das Konzept eines reflexiven Rechtes zu eng an die Machtfrage in sozialen Subsystemen anzuschließen. Der Abbau von sozialer Macht ist nicht schon ein vernünftiges Ziel in sich selbst. Machtabbau ist Mittel zum Zweck, um bestimmte soziale Ziele zu erreichen. Eine Strategie der Machtneutralisierung macht nur dann Sinn, wenn jene Ziele gerade über symmetrische Machtbeziehungen erreicht werden können. Das ist durchaus nicht selbstverständlich. Denn machtneutralisierende Strategien sind zwar wohl geeignet in Situationen eines Nullsummenspiels: Machtgewinne der einen Seite bedeutet Machtverluste der anderen. Der optimale Zustand ist ein prekäres Machtgleichgewicht. Entsprechend wäre die Rolle des Rechts in privaten Organisationen, Machtmißbräuche zu verhindern und dieses Gleichgewicht zu stabilisieren. Dies ist auch die klassische Perspektive des Rechts gegenüber der Macht.

Jedoch würde ein Wechsel von Gleichgewichtsmodellen auf Wachstumsmodelle der Macht in Organisationen das Verhältnis von Macht zu Recht deutlich ändern: « The division of power

is not the thing to be considered but that method of organization which will generate power » (Lammers, 1967). In einem Wachstumsmodell wird Macht nicht als Konstante angesehen, sondern als ein variables Phänomen. Entsprechend erscheint die Strategie der Machtneutralisierung nur als eine « distributiv-regressive » Lösung der Organisationsprobleme, während die « produktiv-progressive » Lösung in einer Steigerung von kollektiver Bedürfnisbefriedigung durch wechselseitige Machtsteigerung und Machtverteilung bestehen würde (Hondrich, 1975, 55).

In einer solchen Perspektive sieht man Macht nicht primär als eine Quelle von Ungleichheit und Ungerechtigkeit, sondern als soziales Instrument für einen wirksamen Transfer von Entscheidungen. Dann bleibt es immer noch die Aufgabe des Rechtes, Machtmißbräuche zu kontrollieren, aber das Zentralproblem ist es dann eher, institutionelle Mechanismen zu entwerfen, die wechselseitig die Macht von Mitgliedschaft und Führung in privaten Organisationen steigern. Lammers (1967, 207) kommt in « Power und Participation » zu folgender Schlußfolgerung: « Managers and managed in organizations can at the same time come to influence each other more effectively and thereby generate joint power as the outcome of a better command by the organization over its technical, economic and human resources ».

Unter anderem bedeutet dies, daß Machtneutralisierung nicht als Kriterium benutzt werden kann, um zwischen konservativen und progressiven Formen reflexiven Rechtes zu unterscheiden oder zwischen « centrist » und « radical » Perspektiven der Dezentralisierung (Unger, 1983). Ja, Machtneutralisierung selbst erscheint als eine eher konservative Strategie, da sie an statische Gleichgewichtsmodelle gebunden ist. Wenn man nach normativen Kriterien sucht, um soziale Institutionen zu beurteilen, dann ist Bedürfnissensibilität zentral und nicht Machtneutralisierung (Hondrich, 1975). Dynamische flexible Institutionen mit starken asymmetrischen Machtbeziehungen können jedenfalls unter bestimmten Umständen eine stärkere Bedürfnissensibilität entwickeln als selbstgeschlossene machtsymmetrische statische Institutionen.

Wichtiger als die Machtfrage scheint die Wissensfrage: Welche Art sozialen Wissens ist notwendig, damit Recht in selbstreferentielle Systeme intervenieren kann? Denn Machtressourcen zu

steigern, macht wenig Sinn, wenn die kognitiven Ressourcen fehlen oder wenn sie so ungenügend sind, daß sie Machtressourcen in die falsche Richtung lenken. In der Tat braucht reflexives Recht mehr und anderes Wissen als ein Recht, das sich bloß auf eine äußere Verfassung konzentriert. Daraus kann sich die Konsequenz ergeben, daß reflexive Formen gesellschaftlicher Steuerung die kognitiven Kompetenzen des Rechtes überlasten. Jedoch auch hier sollte man sehen, daß die Wirklichkeitsmodelle, die ein reflexives Recht benötigt, deutlich geringere Anforderungen stellen als die umfassenden Planungsanforderungen des regulatorischen Rechtes. Wie im Falle der Machtressourcen, zielt reflexives Recht auch auf einen ökonomischen Gebrauch kognitiver Ressourcen. Ein Tiefenverständnis der Selbstreferenz in Strukturen und Prozessen des Implementationsfeldes erscheint nicht erforderlich. Wie Hayek (1972, 1973) überzeugend in seiner Kritik des konstruktivistischen Interventionismus gezeigt hat, ist selbst Wissenschaft nicht in der Lage, ein Tiefenverständnis von Einzelprozessen in komplexen Strukturen zu erreichen, viel weniger dann Politik oder Recht. Der ökonomische Vorteil des reflexiven Rechts scheint darin zu bestehen, daß es nur allgemeines Wissen über Selbstreferenz erfordert und keine Einzeleffekte kontrollieren muss. Es genügt, das Verständnis auf strategische Strukturen zu beschränken, in denen Reflexionsprozesse stattfinden, da reflexives Recht nur jene allgemeinen Formen der Verfahren der Organisation zu ändern beabsichtigt. Wenn es zum Beispiel richtig ist, daß im Wirtschaftssystem Reflexionsprozesse auf der allgemeinen Ebene von Geldsteuerungspolitik stattfindet, dann wäre es ausreichend, soziales Wissen über den Banksektor und seine politischen Prozesse zu nutzen und zwar in seinen allgemeinen Strukturen, um bestimmte Wechsel zu erreichen. Nicht notwendig wären Modelle, die im Recht das gesamte ökonomische System abbildeten und dies gar noch in seinen Einzelprozessen. Ein anderes Beispiel: Wenn das Reflexionszentrum einer wirtschaftlichen Organisation tatsächlich im Aufsichtsrat verortet werden kann, dann kann man relativ einfache gesellschaftsrechtliche Modelle über den internen Entscheidungsprozeß benutzen, um Reflexionsprozesse durch Verfahrens- und Organisationsnormen zu beeinflussen.

3. *Koordinierung: Konzertierte Aktion.*

Bis hierher haben wir diskutiert, wie das Recht zwei grundsätzliche Erfordernisse selbstreferentieller System berücksichtigen kann: Autonomie und Externalisierung. Eine dritte Dimension wird deutlich, wenn man in Betracht zieht, daß nicht nur einzelne soziale Subsysteme, sondern die umfassende Gesellschaft selbst ein selbstreferentielles System bildet. Die Beziehungen zwischen den funktionalen Subsystemen, Politik, Wirtschaft, Recht, Erziehung, Religion, Familie usw. müssen darauf eingestellt sein. Jedes dieser Teilsysteme trägt zu Erhaltung gesellschaftlicher Selbstreferenz bei. Der Beitrag des Rechts in dieser Beziehung dürfte die Lösung von Intersystemkonflikten sein. Willke (1983) hat den Begriff eines Rechtsprogramms entwickelt, der genau auf diese Funktion zielt: das Relationierungsprogramm. Im Gegensatz zu den typischen Programmen des Formalrechts (Konditionalprogramm) und denen des instrumentalen Rechts (Zweckprogramm) ist es die Funktion solcher Relationierungsprogramme, verschiedene Zwecke und Rationalitäten sozialer Teilsysteme miteinander kompatibel zu halten, indem sie die politischen und sozialen Akteure auf diskursive Verfahren der Entscheidungsfindung verpflichten. Er identifiziert das Auftauchen dieses neuen Typs eines Rechtsprogramms in verschiedenen Intersystemkoordinierungsmechanismen, etwa der Konzertierten Aktion oder den Wissenschaftsrat in der BRD.

Ein vielversprechendes Modell, solche Relationierungsprogramme zu verstehen, kann in der Theorie der black boxes gefunden werden, die in der Kybernetik entwickelt worden ist (Glanville, 1979). Selbstreferentielle Systeme — soziale Systeme wie Recht, Politik und die regulierten Teilsystem — sind danach black boxes in dem Sinne, daß sie füreinander wechselseitig unzugänglich sind. Man kennt den input und den output, der Konversionsprozeß jedoch bleibt im Dunkeln. Nun ist es die Besonderheit von black-box-Techniken, daß sie nicht darauf abzielen, Licht in das Dunkel innerer Konversionsprozesse zu werfen, sondern daß sie das Problem durch eine indirekte « prozedurale » Aktivität umgehen. Sie konzentrieren sich gerade nicht auf die inneren Beziehungen innerhalb der black box, sondern auf die Außenbeziehungen zwischen den black boxes. Black boxes werden « weiß » in dem Sinne, daß sich zwischen ihnen eine Interaktionsbeziehung entwickelt, die für sie selbst in ihren Regelmäßigkeiten durchschaubar ist. Dann kann Recht immer noch nicht direkt in die Wirtschaft intervenieren, aber der Rechtszugang besteht in Richtung auf die Beziehung zwischen Recht und Wirtschaft. Das also wäre die Besonderheit von Relationierungsprogrammen, die interne Prozesse in Systemen nur indirekt steuern, indem sie sich auf deren Außenbeziehungen konzentrieren.

Auch dies bedeutet wieder, die Anforderungen an kognitive Kompetenz von Recht und Politik deutlich herabzusetzen, da sie nun nicht mehr direkt ökonomisches Handeln beeinflussen, sondern nur die konzertierte Aktion, deren innere Struktur für sie eher zugänglich ist. Dann aber ist es wesentlich, daß zwischen der Interaktionsbeziehung und dem regulierten System, in unserem Beispiel zwischen konzertierter Aktion und der Wirtschaft eine dichte Verbindung besteht, von der Steuerungsimpulse ausgehen können. Dies läßt sich von zwei Mechanismen erwarten: der eine ist die Beteiligung ökonomischer Akteure in der konzertierten Aktion und der andere ist, daß die konzertierte Aktion als solche kognitive Mechanismen entwickelt, die eher adäquat sind als jene von Recht und von Politik. Die ganze Denkweise nähert sich sehr Lindbloms Vorstellungen über die Kombination von sozialem Wissen und sozialer Interaktion (Lindblom-Cohen, 1979). Danach muß man Begriffe von umfassender Sozialplanung aufgeben, da sie utopisch und unrealistisch sind, und muß sie stattdessen durch realistischere Modelle ersetzen, in denen begrenztes und strategisches Wissen mit sozialer Interaktion kombiniert wird, also in unserem Konzept der Interaktion zwischen den zwei black boxes, um Steuerungseffekte innerhalb einer der black boxes zu erreichen.

Autonomie, Externalisierung und Koordinierung- dies sind die drei Dimensionen, in denen reflexives Recht auf fundamentale Erfordernisse selbstreferentieller System antworten kann. Diese Dimensionen sind von verschiedenen Autoren untersucht worden in der Absicht, neue Entwicklungstendenzen des post-instrumentalen Rechtes auszumachen. Über das Konzept der Selbstreferenz habe ich zu zeigen versucht, daß sie eher komplemen-

täre als konkurrierende Ansätze darstellen. Die « Prozeduralisierung » des Rechts (Wiethölter, 1982, 1984) im Gegensatz zur Formalisierung und Materialisierung ist eine der Formeln, die ihre Gemeinsamkeiten auf einen Nenner bringt. Eine andere Formel mit unterschiedlichen Nuancierungen ist « Organisationsverfassung » (Brüggemeier, 1982) im Gegesatz zur Statusverfassung und zur Kontraktsverfassung. Eine dritte Formel wäre reflexives Recht, in der der Aspekt der rechtlichen Strukturvoraussetzungen für soziale Selbstregulierung betont wird (Teubner, 1982). Sicherlich laden diese Formeln zu Mißverständnissen ein (Blankenburg, 1984). Wenn man sie willkürlich von ihrem theoretischen Hintergrund löst (funktionalistische oder kritische Makrotheorien) und sie gar noch mit jeglichem Typ prozeduralen und organisationalen Rechtes identifiziert, etwa mit dem in einer stratifizierten Gesellschaft, verlieren sie jede Kontur. Dann ist es freilich einfach zu fragen: » What's new? «.

Mehr ernstzunehmende Fragen müssen in Bezug auf die Beziehung von prozeduralen zu formalen und materiellen Elementen im postinstrumentalen Recht gestellt werden. Wiederum kann man in jeglichen Recht all diese drei Elemente identifizieren, wenn auch mit unterschiedlichen Gewichtungen und unterschiedlichen Funktionen. Schließlich hatte formales Recht einen ganz spezifischen Inhalt und ganz spezifische Verfahren (Teubner, 1982, 252; Wiethölter, 1984). Was also sind die materiellen Orientierungen eines post-instrumentalen Rechts?

Die Antwort kann nur sehr versuchsweise gegeben werden. Materiale Orientierungen eines prozeduralen Rechtes sind auf das ehrgeizige Ziel gerichtet, zwischen funktionalistischen und kritischen Ansätzen zur Sozialtheorie zu vermitteln. Wiethölter plädiert explizit für ein Verständnis der Prozeduralisierung als Problem der Rechtfertigung von vernünftiger praktischer Aktion unter Systembedingungen. Das Ziel ist, ein Forum zu schaffen, in der Gesellschaftstransformation rekonstruktiv und prospektiv behandelt wird (Wiethölter, 1984). Ich stimme mit der allgemeinen Absicht überein. Ich würde es jedoch vorziehen, auf das begrenzte Potential der praktischen Philosophie jenseits der Sphäre der persönlichen Interaktionsmoral zu verweisen und demgegenüber den Aspekt der Steigerung von Lernmöglichkeiten in dezentralisierten gesellschaftlichen Teilsystemen zu betonen. Können Systeme lernen, die Folgen ihrer hochgetriebenen Spezialisierung für ihre Umwelt und für sie selbst in ihre eigene Sprache zurückzuübersetzen? Diesen « context of discovery » institutionell zu ermöglichen - würde das unser Bedürfnis für eine materiale Orientierung des reflexiven Rechtes befriedigen?

LITERATURVERWEISE

ALEXANDER, Jeffrey C. (1982), *Theoretical Logic in Sociology*, Bd. 1. *Positivism Presuppositions and Current Controversies*, Berkeley.

ASHBY, William R. (1975), *An Introduction to Cybernetics*, London.

ASSMANN, Heinz-Dieter (1980), *Wirtschaftsrecht in der Mixed-Economy. Auf der Suche nach einem Sozialmodell für das Wirtschaftsrecht*, Frankfurt, Athenaeum.

BLACK, Donald (1972), *Book Review: Philip Selznick, Law, Society and Industrial Justice, 1969*, 78, « American Journal of Sociology », 709.

BLANKENBURG, Erhard (1984), *The Poverty of Evolutionism. A Critique of Teubner's Case for « Reflexive Law »*, 18, « Law & Society Review ».

BOHNERT, Werner und KLITZSCH, Wolfgang (1980), *Gesellschaftliche Selbstregulierung und staatliche Steuerung. Steuerungstheoretische Anmerkungen zur Implementation politischer Programme*, in R. MAYNTZ (Hrsg.), *Implementation politischer Programme*, Königstein, Athenäum.

BRUEGGEMEIER, Gert (1982), « *Wirtschaftsordnung und Staatsverfassung* » - « *Mischverfassung des demokratischen Interventionskapitalismus* » - « *Verfassungstheorie des Sozialstaates* ». *Drei Modelle der Verflechtung von Staat und Wirtschaft?*, in V. GESSNER und G. WINTER (Hrsg.), *Rechtsformen der Verflechtung von Staat und Wirtschaft*, Opladen, Westdeutscher Verlag.

BUCKLEY, Walter (1968), *Society as a Complex Adaptive System*, in W. BUCKLEY (Hrsg.), *Modern Systems Research for the Behavioral Scientist*, Chicago.

CLUNE, William H. (1983), *The Political Origins and Political Process of Regulation: What we Can Learn from a Positive Political Analysis?* in D. TRUBEK (Hrsg.), *Reflexive Law and the Regulatory Crisis*, Madison.

EASTON, David (1965), *A System Analysis of Political Life*, New York.

EDELMAN, Murray (1964), *The Symbolic of Use of Politics*, Urbana University of Illinois Press.

ETZIONI, *Amitai* (1968), *The Active Society. A Theory of Societal and Political Processes*, New York, Free Press.

FEYERABEND, Paul (1975), *Against Method. Outline of an Anarchistic Theory of Knowledge*.

FRIEDMAN, Lawrence (1984), *Legal Culture and the Welfare State*, in G. TEUBNER (Hrsg.), *Dilemmas of Law in the Welfare State*,

GLANVILLE, Ranulph (1979), *The Form of Cybernetics*, in *General Systems Research*, Louisvill3.

GOTTHOLD, Jürgen (1983), *Privatisierung oder Entbürokratisierung kommunaler Sozialpolitik*, in R. VOIGT (Hrsg.), *Abschied vom Recht?*, Frankfurt, Suhrkamp.

GRIMM, Dieter (1980), *Reformalisierung des Rechtsstaats als Demokratiepostulat*, in « Juristische Schulung », 704.

HABERMAS, Jürgen (1962), *Strukturwandel der Öffentlichkeit*, Neuwied, Luchterhand.
— (1963), *Theorie und Praxis. Sozialphilosophische Studien*, Neuwied, Luchterhand.
— (1973), *Zum Begriff der politischen Beteiligung* (1958), in J. HABERMAS, *Kultur und Kritik*, Frankfurt, Suhrkamp.
— (1973 a), *Legitimationsprobleme im Spätkapitalismus*, Frankfurt, Suhrkamp.
— (1976), *Zur Rekonstruktion des Historischen Materialismus*, Frankfurt, Suhrkamp.
— (1981), *Theorie des kommunikativen Handelns*, Frankfurt, Suhrkamp.

HART, Dieter (1983), *Contract and Consumer Protection: Organizing Countervailing Power - on the Development of Substantive and Reflexive Elements in Modern Contract Law*, in D. TRUBEK (Hrsg.), *Reflexive Law and the Regulatory Crisis*, Madison.

HARTER, Philip J. (1982), *Negotiating Regulations: A Cure for Malaise*, 71 « Georgetown Law Journal », 1.

HAYEK, Friedrich A. (1972), *The Theory of Complex Phenomena*, in *Studies in Philosophy, Politics and Economics*, Chicago.
— (1973), *Law, Legislation and Liberty*, Vol. I. *Rules and Order*, Chicago.

HEJL, Peter M. (1982 a), *Sozialwissenschaft als Theorie selbstreferentieller Systeme*, Frankfurt.
— (1982 b), *Die Theorie autopoietischer Systeme: Perspektiven für die soziologische Systemtheorie*, 13 « Rechtstheorie », 45.

HONDRICH, Karl O. (1975), *Menschliche Bedürfnisse und soziale Steuerung*, Reinbek.

HOPPMANN, Erich (1972), *Fusionskontrolle*, Tübingen.

INDUSTRIAL DEMOCRACY IN EUROPE (IDE) (1979), *Industrial Research Group: Industrial Democracy in Europe*, Oxford.

JETSWAART, Heleen (1983), *The Conference on Reflexive Law and the Regulatory Crisis*, 4 « Zeitschrift für Rechtssoziologie », 349.

JOERGES, Christian (1981), *Verbraucherschutz als Rechtsproblem*, Heidelberg, Recht und Wirtschaft.
— (1983), *Regulatory Law, Private Government and Self-Regulation*, in D. TRUBEK, *Reflexive Law and the Regulatory Crisis*, Madison.

KRAUSE, Detlef (1984), *Corporate Social Responsibility: Interests and Goals*, in K. J. HOPT und G. TEUBNER (Hrsg.), *Corporate Governance and Directors' Liability*, Berlin - New York, Walter de Gruyter.

LADEUR, Karl-Heinz (1982), *Verrechtlichung oder Ökonomisierung des Rechts?*, in V. GESSNER und G. WINTER (Hrsg.), *Rechtsformen der Verflechtung von Staat und Wirtschaft*, Opladen, Westdeutscher Verlag.

LAMMERS, C. J. (1967), *Power and Participation in Decision-Making in Formal Organisations*, 73 « The American Journal of Sociology », 201.

LAWRENCE, Paul R. und LORSCH Jay W. (1967), *Organization and Environment: Managing Differentiation and Integration*, Boston.

LEHNER, Franz (1979), *Grenzen des Regierens*, Königstein, Athenäum.

LINDBLOM, Charles and COHEN David (1979), *Usable Knowledge. Social Science and Social Problem Solving*, New Haven - London, Yale University Press.

LUHMANN Niklas (1971), *Die Weltgesellschaft*, in *Soziologische Aufklärung 2*, Opladen, Westdeutscher Verlag.
— (1981 a), *Politische Theorie im Wohlfahrtsstaat*, München, Olzog.
— (1981 b), *Ausdifferenzierung des Rechts. Beiträge zur Rechtssoziologie und Rechtstheorie*, Frankfurt.
— (1982), *The Differentiation of Society*, New York, Columbia University Press.
— (1984), *The Self-Reproduction of the Law and Its Limits*, in G. TEUBNER (Hrsg.), *Dilemmas of Law in the Welfare State*, Berlin - New York, Walter de Gruyter.

LUHMANN und SCHORR (1979), *Reflexionsprobleme im Erziehungssystem*, Stuttgart, Klett-Cotta.

MACAULY, Stewart (1983), *Private Government*, in D. TRUBEK (Hrsg.), *Reflexive Law and the Regulatory Crisis*, Madison.

MATURANA, Humberto R. (1970), *Biology of Cognition*, Urbana, Illinois.
— (1975), *Autopoietic Systems. A Characterization of the Living Organization*, Urbana, Illinois.
— (1982), *Erkennen: Die Organisation und Verkörperung von Wirklichkeit*, Braunschweig.

MATURANA, Humberto R., VARELA, F. E. und URIBE, F. A. (1974), *Autopoiesis: The Organization of Living System*, 5, « Bio Systems », 187.

MESTMÄCKER, Ernst-Joachim (1978), *Die sichtbare Hand des Rechts. Über das Verhältnis von Wirtschaftsordnung und Rechtssystem*, Baden-Baden, Nomos.

MAYNTZ, Renate (1979), *Regulative Politik in der Krise?*, in Joachim MATTHES (Hrsg.), *Sozialer Wandel in Westeuropa*, Frankfurt, Campus.
— (1980), *Die Implementation politischer Programme*, in R. MAYNTZ (Hrsg.), *Implementation politischer Programme*, Königstein, Athenäum.
— (1983), *Implementation politischer Programme*, II, Opladen, Westdeutscher Verlag.

MITNICK, Barry (1980), *The Political Economy of Regulation Creating, Designing and Removing Regulatory Forms*, New York, Columbia University Press.

NONET, Philippe und SELZNICK, Philip (1978), *Law and Society in Transition*, London, Harper & Row.

PITSCHAS, Rainer (1980), *Soziale Sicherung durch fortschreitende Verrechtlichung?*, in R. VOIGT (Hrsg.), *Verrechtlichung*, Königstein, Athenäum.

PODGORECKI, Adam (1974), *Law and Society*, London-Boston.

REICH, Norbert (1983), *The Regulatory Crisis: Ideology or Reality?*, in D. TRUBEK (Hrsg.), *Reflexive Law and the Regulatory Crisis*, Madison.

ROTTLEUTHNER, Hubert (1983 a), *Die Ausdifferenzierung der Justiz*, Berlin.

— (1983 b), *Theorien der Rechtsentwicklung zwischen Empirie und Geschichtsphilosophie*, Berlin.

SCHARPF, Fritz (1979), *Die Rolle des Staates im westdeutschen Wirtschaftssystem: Zwischen Krise und Neuorientierung*, in « Staat und Wirtschaft », Berlin.

SELZNICK, Philip (1973), *Rejoinder to Donald Black*, 78, « American Journal of Sociology », 1266.

SIMITIS, Spiros und ZENZ Gisela (Hrsg.) (1975), *Familie und Familienrecht*, Frankfurt.

STACHOWIAK, Herbert (1965), *Gedanken zu einer allgemeinen Theorie der Modelle*, 18 « Studium Generale », 432.

— (1973), *Allgemeine Modelltheorie*, Wien - New York, Springer.

STONE, Christopher D. (1975), *Where the Law Ends. The Social Control of Corporate Behavior*, New York, Harper.

— (1984), *Public Interest Representation: Economic and Social Policy Inside the Enterprise*, in K. J. HOPT und G. TEUBNER (Hrsg.), *Corporate Governance and Directors' Liability*, Berlin - New York, Walter de Gruyter.

TEUBNER, Gunther (1978), *Generalklauseln als sozio-normative Modelle*, in K. LÜDERSSEN et AL., *Generalklauseln als Gegenstand der Sozialwissenschaften*, Baden-Baden, Nomos.

— (1982), *Substantive and Reflexive Elements in Modern Law*, 17 « Law & Society Review », 239.

— (1983), *Corporate Responsibility als Problem der Unternehmensverfassung*, 11, *ZGR*, 34.

— (1984), *Corporate Fiduciary Duties and Their Beneficiaries. A Functional Approach to the Legal Institutionalization of Corporate Responsibility*, in K. J. HOPT und G. TEUBNER (Hrsg.), *Corporate Governance and Directors' Liability*, Berlin - New York, Walter de Gruyter.

— (1984 a), *Verrechtlichung - Begriffe, Merkmale, Grenzen, Auswege*, in F. KÜBLER (Hrsg.), *Recht ohne Wachstumsgrenzen?*, Baden-Baden, Nomos.

TEUBNER, Gunther und WILLKE Helmut (1984), *Kontext und Autonomie. Gesellschaftliche Selbststeuerung durch reflexives Recht*, 5 *Zeitschrift für Rechtssoziologie*.

UNGER, Roberto M. (1976), *Law in Modern Society. Toward a Criticism of Social Theory*, New York, Free Press.

— (1983), *The Critical Legal Studies Movement*, 96, « Harvard Law Review », 563.

VARELA, Francisco J. (1979), *Principles of Biological Autonomy*, New York.

WÄLDE, Thomas (1979), *Juristische Folgenorientierung. « Policy Analysis » und Sozialkybernetik*, Frankfurt.

WEDDERBURN, K. W. (1984), *The Legal Development of Corporate Responsibility*, in K. J. HOPT und G. TEUBNER (Hrsg.), *Corporate Governance and Directors' Liability*, Berlin - New York, Walter de Gruyter.

WIETHÖLTER, Rudolf (1982), *Entwicklung des Rechtsbegriffs*, in V. GESSNER und G. WINTER (Hrsg.), *Rechtsformen der Verflechtung von Staat und Wirtschaft*, Opladen, Westdeutscher Verlag.

— (1984), *Materialization and Proceduralization in Modern Law*, in G. TEUBNER (Hrsg.), *Dilemmas of Law in the Welfare State*, Berlin - New York, Walter de Gruyter.

WILLKE, Helmut (1982), *Gesellschaftliche Kriterien ökonomischer Rationalität*, Köln.

— (1983), *Entzauberung des Staates*, Königstein, Athenäum.

WINTER, Gerd (1982), *Literaturbericht zum Thema*, in V. GESSNER und G. WINTER (Hrsg.), *Rechtsformen der Verflechtung von Staat und Wirtschaft*, Opladen, Westdeutscher Verlag, 9.

ZELENY, Milan (Hrsg.) (1981), *Autopoiesis: A Theory of the Living Organisation*, New York.

ZIEGERT, Klaus A. (1975), *Zur Effektivität der Rechtssoziologie. Die Rekonstruktion der Gesellschaft durch Recht*, Stuttgart, Enke.